

Antrag 16	Klarstellung Rückstellungen Sparte Kollektivrechte Film - TV <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen III	Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 sollen Widersprüche hinsichtlich des Zeitpunkts und der Abwicklung der Endausschüttung in der Verteilungssparte "Kollektivrechte Film - TV" ausgeräumt werden.

Im laufenden Jahr 2022 findet erstmalig eine Endausschüttung Film nach dem neuen Verteilungsplan statt und zwar für das Ausstrahlungsjahr 2017. Bei deren Vorbereitung ist eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Regeln für die Auflösung von Rückstellungen aufgefallen, die ausgeräumt werden sollte.

Welche Rückstellungen werden gebildet?

Die Regeln für die Kollektivausschüttung Film finden sich in § 32 des Verteilungsplans. Nach dessen Absatz 2 werden vor einer Ausschüttung die folgenden Erlösanteile zurückgestellt, d.h. für später „reserviert“:

1. Filmurheber: 2,5% für Nachmeldungen neue Mitglieder in meldebasierte Werkarten;
2. Filmurheber: 1,0% für sonstige Filmurheber;
3. Filmproduzenten: 5,0% für Nachmeldungen neue Berechtigte.

Zusätzlich werden für Filmwerke der „nutzungsbezogenen Werkarten“ – das sind die ausschüttungsstarken Formate, wie z.B. der Spielfilm, vgl. die Tabelle auf S. 21, 22 des VP – automatisch die Anteile für Berechtigte zurückgestellt, die nicht identifiziert werden können, siehe §§ 4, 14 Absatz 7, 32 Absatz 2 Satz 2 VP. In der Sparte der Filmproduzenten gibt es nur meldebasierte Werkarten, d.h. hier werden die 95% nach Abzug der o.g. Rückstellungen auch sofort auf diejenigen verteilt, die Meldungen eingereicht haben.

Wann und wie werden die Rückstellungen aufgelöst?

Irgendwann muss das reservierte Geld ausgeschüttet werden, das nach Abzug aller Sonderansprüche übrigbleibt. Es wird denjenigen gegeben, die eine Ausschüttung erhalten haben.

Der Verteilungsplan sieht eine spartenbezogene Ausschüttung der Rückstellungen vor: die restlichen Gelder in der Sparte „Regie“ werden an die Berechtigten in der Regie verteilt, die restlichen Gelder in der Sparte „Kamera“ an die Berechtigten des Gewerks Kamera usw. Geregelt wird dies in § 32 Absatz 8.6 des Verteilungsplans.

Den Zeitpunkt für die Endausschüttung regelt § 32 Absatz 4: sie erfolgt im fünften Jahr nach dem Ausstrahlungsjahr. Das ist spät, ergibt sich aber aus den gesetzlichen Regelungen des VGG.

Wo liegt nun das Problem?

Zeitpunkt und Modalität der Auflösung der Rückstellungen sind doppelt geregelt, nämlich auch in § 32 Absatz 2 Satz 4. Danach sollen alle Rückstellungen drei Jahre nach dem Jahr der Ausschüttung in die laufende Verteilung übertragen werden. Das ist nicht gewollt, insbesondere weil dann keine spartenspezifische Ausschüttung erfolgen würde. Die Regelung des § 32 Absatz 2 Satz 4 ist allgemeiner Natur und wurde bei der letzten Verteilungsplanreform wohl in § 32 übernommen, ohne dass die Spezialregelungen der Absätze 4 und 8.6 berücksichtigt wurden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 32 Absatz 2 Satz 4 VP zu streichen und die Formulierung des § 32 Absatz 8.6 so anzupassen, dass er die Auflösung aller Rückstellungen umfasst.

Was können wir noch verbessern?

Im Text des § 32 VP kommt nicht klar genug zum Ausdruck, dass in der Ausschüttungskategorie der Filmproduzenten alle Werke der meldebezogenen Abrechnung unterliegen. Das sollte aus Gründen der Transparenz in § 32 Absatz 8.3 nachgezogen werden.

Beschlussvorlage Antrag 16:

§ 32 des Verteilungsplans wird wie folgt angepasst:

1. Streichung des § 32 Absatz 2 Satz 4;
2. Überschrift und Text des § 32 Absatz 8.6 werden wie folgt angepasst:

„8.6 Auflösung von Rückstellungen

Alle Rückstellungen gemäß Absatz 2 werden zum Zeitpunkt der letzten Ausschüttung gemäß Absatz 4 dergestalt aufgelöst, dass sie den Berechtigten der Ausschüttungskategorie und Ausschüttungsparte zugute kommen, in der sie angefallen sind. Dabei werden die Rückstellungen den in dieser Kategorie oder Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftsempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen.“

3. Erweiterung des § 32 Absatz 8.3:

Vor dem vorletzten Satz („Soweit Filmproduzenten Filmwerke...“) wird der folgende neue Satz eingefügt:

„In der Ausschüttungskategorie der Filmproduzenten unterfallen alle Filmwerke der meldebezogenen Abrechnung.“